

Rießer, den früheren Großbankleiter, ist „der feste Zusammenschluß von Heer und Flotte zur Wahrung der errungenen Güter“ eine der Folgen der Gründung des Deutschen Reiches.<sup>1)</sup>

Ein ganz besonderes Interesse an der Geltendmachung der Macht des Reiches nach außen hat die Großbank aber dadurch, daß sie ihr wirksamen Schutz und Sicherheit bei ihren Auslandsgeschäften bietet. Dabei ist sie auf die diplomatische Förderung und Unterstützung angewiesen. Gerade dieser Umstand zeigt, daß ein derartiges Institut aufs Engste mit den nationalen Wirtschaftsinteressen verwachsen ist und nur in nationaler Wirtschaft auf einem nationalen Wirtschaftsgebiet fußend sich halten kann im Gegensatz zu der manchmal auch ihnen nachgesagten Internationalität als Großkapitalmacht. Entsprechend ihrem tatsächlichen Werdegang wird die Großbank und besonders die Deutsche Bank im Auslande als Vertreterin und als Pionier der deutschen Volkswirtschaft angesehen. Die Wertung von Macht und Ansehen Deutschlands im Auslande erleichtert oder erschwert ihr den Abschluß und die Durchführung ihrer Geschäfte, die sie mit und für die deutsche Industrie und den deutschen Handel im Auslande vornimmt.

Von der innerstaatlichen Gewalt kommt für die Großbank in erheblichem Maße das Gebiet der Gesetzgebung und hiervon am meisten das sie direkt und indirekt berührende Gebiet der Steuer- und Wirtschaftsgesetzgebung in Betracht. Zunächst haben die Großbanken infolge mancher Resultate unserer bisherigen Gesetzgebung das negative Interesse, daß durch diese keine Hemmung von Handel und Industrie eintritt. Viel näher berührt aber die Großbanken die Börsengesetzgebung. Obwohl die Folgen derselben und besonders der Börsensteuergesetzgebung gerade zur Entwicklung des Großbankentums ganz erheblich beigetragen haben, so mußte ihnen an der auch eingetretenen Revision des Börsengesetzes schon in Rück-

---

<sup>1)</sup> s. Rießer, Die deutschen Großbanken, Jena 1912. S. 76.